

JUGENDORDNUNG

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, ausserhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und aussersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußballverband Rheinland die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1

Organisation

Die Jugend hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Gestaltung und Durchführung obliegen den Vereinen, den Kreisen und dem Verband.

Soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist, findet die Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie deren Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 3

Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen

I. Verbandsjugendtag

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses
 - b) den Delegierten der neun Kreise
 - c) Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der in den jeweiligen Kreisen spielenden Jugendmannschaften; Stichtag ist der 1. März des Jahres, in dem die Kreisjugendtage stattfinden. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind.
2. Dem Verbandsjugendtag obliegt – unter anderem – die Behandlung von Anträgen, die dem Verbandstag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

II. Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Ihm gehören an:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Vorsitzender des Schulfußballausschusses (SFA). Dem SFA gehören an:
Vorsitzender und bis zu vier Beisitzer.
- d) Referent(in) für Mädchenfußball,
- e) ein Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag statt.

Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.

3. Dem VJA obliegen:

- a) Festlegung des Spielsystems
- b) Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes
- c) Entscheidungen in Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung
- d) Entscheidung über die Verwendung der Jugendmittel im Rahmen des Haushaltsplanes des Fußballverbandes Rheinland

III. Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Ihm gehören der Kreisjugendleiter, die Jugendstaffelleiter und der/die Mädchenreferent/in an.

2. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. Dem Kreisjugendtag gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses sowie die Jugendvertreter der Vereine des Kreises an. Letzteren steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Bei Spielgemeinschaften steht das Stimmrecht dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.

3. Dem Kreisjugendausschuss obliegen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand:

- a) Vertretung der Interessen des Jugendfußballs auf Kreisebene
- b) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem VJA
- c) Genehmigung und Durchführung von Jugendsportfesten und Jugendturnieren im Kreis
- d) Einberufung und Durchführung des Kreisjugendtages
- e) Einberufung und Durchführung der Jahrestagungen der Vereine mit Jugendmannschaften

§ 4

Spielbetrieb

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen, Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12):

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

Bambini (U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

*** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

3. Wenn es die örtlichen Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.

4. Bei allen Spielen und Fahrten ist die Mannschaft von einer geeigneten Person zu betreuen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss.

5. Ein Jugendlicher darf nicht in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Die Rückversetzung in eine solche Altersklasse ist nicht zulässig.

6. Junioren des ältesten Jahrgangs werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, Juniorinnen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht automatisch Seniorenspieler (innen), sondern sie

bleiben bis zum Ende des laufenden Spieljahres Junioren/Juniorinnen im Sinne dieser Jugendordnung.

§ 5

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den
 - A-Junioren/A-Juniorinnen (U19/U18) 2x45 Minuten
 - B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16) 2x40 Minuten
 - C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14) 2x35 Minuten
 - D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12) 2x30 Minuten
 - E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10) 2x25 Minuten
 - F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8) 2x20 Minuten
 - Bambini (U7) maximal 2x20 Minuten
2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turniere) von dem für die Ausrichtung zuständigen Jugendausschuss herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Juniorenmannschaften darf die Spielverlängerung höchstens 2x15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften höchstens 2x10 Minuten betragen, für alle anderen Juniorenmannschaften 2x5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

§ 6

Staffeleinteilung

1. Eine Staffel soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.
2. Staffeln, in denen die Punktspielrunde mit weniger als sechs Mannschaften begonnen wird, ermitteln in einer Doppelrunde den Meister.
2. Untere Mannschaften (A2,B2,C2 usw.) sind grundsätzlich in eigene Staffeln einzuteilen. Ist dies aus verkehrs- oder verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich, spielt nur die A1, B1, C1 in Punktwertung.

Dies gilt nicht für die D-, E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben und die Stammspielereigenschaft beachtet wird.

§ 7

Auf- und Abstiegsregelung

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vor Beginn der Pflichtspiele

- a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss
- b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss

festgelegt.

§ 8

Entscheidungsspiele

Endet ein Entscheidungsspiel im Pflichtspielbetrieb unentschieden, so wird es verlängert. Ist auch nach Ablauf der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel neu angesetzt. Ist auch im zweiten Entscheidungsspiel trotz Verlängerung der Sieger nicht ermittelt, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Aus zwingenden terminlichen Gründen oder mit Einvernehmen der Spielpartner kann bereits im Anschluss an die Verlängerung des ersten Spiels die Elfmeter-Entscheidung erfolgen.

Die Austragungsart der Entscheidungsspiele ist den beteiligten Vereinen vor Beginn des 1. Spiels schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Spielgemeinschaften

1. Zwei oder mehrere Vereine können mit ihren Jugendmannschaften eine Spielgemeinschaft für die Mindestdauer eines Spieljahres eingehen. Beginn der Spielgemeinschaft ist der 1. Juli des jeweiligen Spieljahres.

Zu Aufstiegs- und Freundschaftsspielen können neue Spielgemeinschaften mit Wirkung vom 1. Mai jeden Jahres zugelassen werden, wenn die an der neuen Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften die Pflichtspielrunde beendet haben.

Beim Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft kann die Spielberechtigung nur unter Einhaltung der Wartefristen erteilt werden.

Ist der Pflichtspielbetrieb beendet, können Spielgemeinschaften im Einvernehmen der beteiligten Vereine vorzeitig aufgelöst werden.

2. Die genaue Mannschaftsbezeichnung als Spielgemeinschaft ist dem zuständigen Kreisvorstand und der Verbandsgeschäftsstelle rechtzeitig schriftlich vor der Pflichtspielrunde mitzuteilen.
3. Für die Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt, für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Einer Eintragung im Spielerpaß bedarf es nicht. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der SG-Mannschaft mitwirken.
4. Bei Auflösung von Spielgemeinschaften in überkreislichen Spielklassen, wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat der Kreisliga zugeteilt.

§ 10

Spielberechtigung

1. Junioren/Juniorinnen sind grundsätzlich in einer Mannschaft seiner Altersklasse einzusetzen. Ein Mitwirken in einer jüngeren Altersklasse führt zum Spielverlust.
2. Junioren/Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Spiel eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz im Seniorenspielbetrieb. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird das erste Spiel, in dem der Junior / die Juniorin teilgenommen hat, wie ausgetragen gewertet. Für alle weiteren Spiele tritt Spielverlust ein.
3. Der Einsatz bei Turnieren wird besonders geregelt.

§ 11

Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt, die betreffenden Vereine werden bestraft, gegen die Junioren / Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) schriftlicher Antrag des Vereins

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für die erste Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt werden.

Gehört die Juniorin einem Verein der Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die weitere erste Mannschaft ihres Vereins ausgedehnt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann pro Verein nur für zwei Spielerinnen pro Spieljahr erteilt werden.

3. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Nr. 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2 in der Herren- bzw. Frauenmannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Lizenzspielermannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler(innen), die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

§ 12

Vereinswechsel

1. Dem (der) Spieler(in) darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 12 - 15 der Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine andere Regelungen getroffen werden. Für die Vereine der Junioren-Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien. Liegen die Voraussetzungen für den Status des Vertragsamateurs vor, gelten die §§ 15 b und c der DFB-Spielordnung.
3. Ein Vereinswechsel Minderjähriger ist nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich.
4. Die Wartefrist entfällt, wenn
 - a) ein Spieler/eine Spielerin nachweislich sechs Monate nicht gespielt hat und in dieser Zeit nicht gesperrt war.
 - b) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels, der durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss, ist und

- bis spätestens zum Ende des Spieljahres erfolgt

oder

- der Spieler im auf den Wohnortwechsel folgenden Spieljahr für seinen früheren Verein nicht mehr gespielt hat.

- c) Junioren/Juniorinnen der E-, F- oder Bambini - Altersklasse am Ende eines Spieljahres zu einem anderen Verein wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb eines Spieljahres beträgt die Wartefrist für diese Altersklassen 3 Monate.

5. Die Wartefrist kann entfallen,

- a) wenn der bisherige Verein in der Jugendklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, keine Mannschaft unterhält und der (die) Jugendliche in der laufenden Spielzeit noch nicht an mehr als drei Pflichtspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat. In diesem Fall wird dem Spieler (der Spielerin) die sofortige Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt, jedoch nur für die Jugendklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, im übrigen erst nach der Wartefrist gemäß § 14 SpO.

- b) wenn sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

6. Nimmt ein (eine) Spieler(in) mit seiner (ihrer) Mannschaft im neuen Spieljahr noch an Pflichtspielrunden des vorangegangenen Spieljahres teil und meldet er (sie) sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines (ihres) Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm (ihr) hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Fassung des § 13 ab dem Spieljahr 2001/2002:

§ 13 Gastspielerlaubnis

Jugendliche, die in ihrem Verein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Gastspielerlaubnis) erhalten.

Dies muss durch den antragstellenden Verein bis spätestens zum 31.10. des laufenden Spieljahres unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden. Für die höhere Altersklasse kann die Gastspielerlaubnis dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Bei ordnungsgemäßer Abmeldung einer Mannschaft nach dem 31. Oktober kann einem Spieler ebenfalls eine Gastspielerlaubnis ohne Einhaltung einer Wartfrist erteilt werden.

Stellt der abgebende Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres die Gastspielerlaubnis aufgehoben werden.

(Fassung des § 13 ab dem Spieljahr 2002/2003:

§ 13

Gastspielerlaubnis

1. Junioren/Juniorinnen, die in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit haben, weil keine Mannschaft ihrer Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Gastspielerlaubnis) erhalten.
2. Für die höhere Altersklasse kann die Gastspielerlaubnis dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Die Gastspielerlaubnis muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.

4. Stellt der abgebende Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres die Gastspielerlaubnis aufgehoben werden.)

§ 14

Stammspieler

1. Von Altersklasse zu Altersklasse und bei Aufstiegs-, Qualifikations-, Pokalspielen und bei Entscheidungsspielen um die Verbandsmeisterschaft ist nur der Stichtag maßgebend.
2. § 16 SpO findet Anwendung, wobei
 - a) 11er-Mannschaften gegenüber 7er-Mannschaften „obere“ Mannschaften sind.
 - b) in 7er-Mannschaften nur ein Stammspieler eingesetzt werden darf.
 - c) Bei Spielrunden im Play-off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit.

§ 15

Verbands- und Kreismeister

1. Verbandsmeister werden in den A-, B- und C-Jugendklassen ermittelt. Den Spielmodus legt der Verbandsjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.
2. In allen Altersklassen können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.
3. Der Titel Kreismeister darf nur dann vergeben werden, wenn zu Beginn der Pflichtspielrunde mindestens fünf Mannschaften in der betreffenden Klasse am Spielbetrieb beteiligt waren.
4. Kreismeister in den A-, B- und C-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.

§ 16

Pokalspiele

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Verbandspokalsiegers durchgeführt.
2. Zuständig für die Durchführung dieses Wettbewerbes ist der Verbandsjugendausschuss.
3. Überkreisliche Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet. Mannschaften der übrigen Klassen ist die Teilnahme freigestellt.
4. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die beteiligten Vereine sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Wird der Teilnehmer an einem weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig ermittelt, findet § 35 Ziffer 2 SpO entsprechende Anwendung.
6. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel schriftlich bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen.

§ 17

Schiedsrichter

1. Steht ein neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung, stellt grundsätzlich die Gastmannschaft den Schiedsrichter.

Eine abweichende Regelung können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsjugendausschuss vor Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

Weigert sich hiernach eine Mannschaft, ein Pflichtspiel auszutragen, so tritt Spielverlust ein.

2. Für Mannschaften der A- bis C-Jugend-Verbandsliga und Endrunden um die Verbandsmeisterschaften gilt § 25 der SpO.